

www.schkg260-praxis.ch

BGE 127 III 526 = Entscheid 7B.191/2001 vom 9. Oktober 2001

Pra 2002 Nr. 10

Die Praxis

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes
für Menschenrechte

ISSN 1017-8147 – Erscheint 12 x jährlich

www.pra.ch

www.legalis.ch

Helbing Lichtenhahn Verlag, Elisabethenstrasse 8, 4051 Basel

Der Helbing Lichtenhahn Verlag hat die Veröffentlichung der Übersetzung auf www.pauliana-praxis.ch genehmigt. Alle Rechte verbleiben beim Helbing Lichtenhahn Verlag.

Pra 91 (2002) Nr. 10

Bundesgericht, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Entscheid vom 09.10.2001 i.S. X c. Aufsichtsbehörde des Kantons Genf für Schuldbetreibung und Konkurs (7B.191/2001)

Übersetzt und bearbeitet von JENNY SCHWOB, lic.iur.

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 127 III 526.)

BGE 127 III Nr. 88 S. 526

Gültigkeit einer Abtretung von Masserechten bei Ausstellung der Zessionsurkunde nach der Schliessung des Konkursverfahrens (Art. 260 Abs. 1, 269 SchKG; Art. 80 Abs. 1, 95 KOV).

Zwar können nach Schluss des Konkursverfahrens Vermögensstücke oder zweifelhafte Rechtsansprüche, von denen die Konkursverwaltung bzw. das Konkursamt schon vorher Kenntnis hatte, nicht mehr abgetreten werden. Wenn aber die Voraussetzungen für die Abtretung – Verzicht der Gesamtheit der Gläubiger auf Geltendmachung des fraglichen Rechtsanspruches, von einem Gläubiger beantragte Abtretung – im Zeitpunkt der Schliessung des Verfahrens schon erfüllt sind, ist die Abtretung dennoch gültig erfolgt (E. 3).

Sachverhalt

Im Konkurs über die W AG wurde am 11. November 1998 der Kollokationsplan erstellt. Er enthielt eine Forderung der Y Company Ltd (nachstehend: die Gläubigerin) und Ansprüche gegenüber dem einzigen Verwaltungsrat der Konkursitin, dem Beschwerdeführer X. Mit Rundschreiben vom 3. Dezember 1998 teilte das Betreibungs- und Konkursamt O den Gläubigern mit, dass die Konkursverwaltung nicht beabsichtige, selbst gegen die Verwaltungsräte vorzugehen, und sie bot den darum ersuchenden Gläubigern die Abtretung der Ansprüche der Konkursmasse an; das Amt setzte ihnen zu diesem Zweck eine Frist bis zum 21. Dezember 1998 an. Die Gläubigerin stellte am 18. Dezember 1998 ein entsprechendes Begehren. Da eine Antwort des Amtes ausblieb, wiederholte sie dieses am 14. Juni und 26. Juli 1999. Das betreffende Konkursverfahren wurde am 2. Juli 1999 auf Antrag des Amtes vom 21. Juni 1999 geschlossen.

[46] Die von der Gläubigerin verlangte Abtretung nahm das Amt schliesslich vor, jedoch an einem nicht mehr feststellbaren Datum. Die Abtretungsurkunde wurde versehentlich auf den 11. Juni 1998 – ein Datum, das vor der Erstellung des Kollokationsplans und vor demjenigen des Rundschreibens liegt, datiert. Jedenfalls erhielt die Gläubigerin die Zessionsurkunde am 11. August 1999. Es wurde ihr damals eine Frist von sechs Monaten seit Erhalt angesetzt, um die sich daraus ergebenden Rechte geltend zu machen, andernfalls sie diese endgültig verwerke. Auf Ersuchen der Betroffenen verlängerte das Amt die Frist bis zum 31. August 2001.

Der Verwaltungsrat der Konkursitin erhob bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde gegen die Abtretung der Rechtsansprüche der Masse an die Gläubigerin. Er beantragte hauptsächlich, diese Urkunde sei als nichtig zu erklären, weil sie vordatiert sei und nach dem Schluss des Konkursverfahrens ausgestellt worden sei. In seiner Vernehmlassung zur Beschwerde räumte das Amt ein, dass bei der Ausstellung der Abtretungsurkunde beim Datum ein Fehler unterlaufen sei. Diese sei tatsächlich im August 1999 und nicht im Juni 1998 ausgefertigt worden. Es anerkannte

auch, dass das Konkursverfahren versehentlich vor der Ausstellung der Abtretungsurkunde geschlossen worden war. Mit Entscheid vom 11. 7. 2001 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde ab.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts weist die vom Verwaltungsrat der Konkursitin gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat.

Aus den Erwägungen

1. – 2. [. . .]

3. Der Beschwerdeführer wirft [. . .] der kantonalen Aufsichtsbehörde vor, sie sei zu Unrecht von einer gültigen Abtretung der Rechtsansprüche der Konkursmasse ausgegangen. Die Abtretungsurkunde sei erst nach dem Schluss des Konkursverfahrens ausgefertigt worden.

Die Zuständigkeit des Konkursamtes oder der Konkursverwaltung zur Vornahme von Verwaltungshandlungen erlischt mit der Schliessung des Konkursverfahrens fast vollständig; sie besteht lediglich noch in dem von **Art. 269 SchKG** vorgesehenen Rahmen weiter, d.h. in Bezug auf die nach Schluss des Konkursverfahrens entdeckten Vermögensstücke. Nach Beendigung des Verfahrens ist es folglich nicht mehr möglich, Vermögensstücke oder zweifelhafte Rechtsansprüche, über die schon vorher Kenntnis besteht, abzutreten (**BGE 120 III 36 E. 3 m.Hinw. = Pra 83 Nr. 168**; SJ [La Semaine Judiciaire] 1994, S. 440 ff.).

[47] Der vorliegende Fall liegt anders. Denn im Zeitpunkt, als das Konkursverfahren geschlossen wurde, d.h. am 2. Juli 1999, waren die in **Art. 260 Abs. 1 SchKG** genannten Voraussetzungen für eine Abtretung der Rechtsansprüche der Masse bereits erfüllt: Einerseits hatte die Gesamtheit der Gläubiger darauf verzichtet, gemäss Rundschreiben vom 3. Dezember 1998 den streitigen Anspruch geltend zu machen; andererseits hatte die beschwerdebeklagte Gläubigerin mit Begehren vom 18. Dezember 1998, das sie zweimal erneuert hatte – das eine Mal unmittelbar vor dem Schluss des Konkursverfahrens – von der Konkursmasse die Abtretung verlangt (14. Juni 1999). Der Anspruch wurde folglich von der Gläubigerin erworben. Die Abtretung musste nur noch durch die Übergabe der Abtretungsurkunde gemäss **Art. 80 Abs. 1 KOV** [Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter; SR 281.32] vollendet werden.

Wenn dies nicht rechtzeitig – nämlich ab 22. Dezember 1998 – geschah, liegt der Grund dafür einzig in einer Unterlassung und einem Versehen des Amts, was dieses im Übrigen anerkannte. Dass das Konkursverfahren geschlossen wurde, konnte am erworbenen Recht der Gläubigerin nichts ändern. Insbesondere stellt dieser Umstand kein Hindernis dar, das Abtretungsverfahren zu Ende führen. Es ist im Übrigen möglich, das Konkursverfahren sofort zu schliessen, ohne die Beendigung eines hängigen Prozesses betreffend die abgetretenen Rechtsansprüche abzuwarten und nachträglich abzurechnen (**Art. 95 KOV**; **BGE 122 III 341**; MATTHIAS STAEHELIN, in: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [BSK, Basel/Genf/München 1998], N 5 zu Art. 268).

Folglich befand die kantonale Aufsichtsbehörde zu Recht, dass das Amt die Rechtslage der Parteien nicht verändert habe, indem es die Zessionsurkunde nach der Schliessung des Konkursverfahrens ausstellte, und dass somit die Gläubigerin durch den Schluss des Konkursverfahrens der streitigen Rechte, deren Abtretung sie bereits erlangt hatte, nicht verlustig ging. Das Amt hatte zwar einen Fehler begangen. Dieser Fehler hatte jedoch nicht diejenigen

Wirkungen, die ihm der Beschwerdeführer zuschreiben will. Im Übrigen nimmt die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht leichthin den Verlust eines Klagerechtes wegen eines Versäumnisses der Konkursverwaltung an (**BGE 116 III 96** E. 5 S. 103 m.Hinw.).